

Vortrag an den Ministerrat

Erklärung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission gemäß § 82a Eisenbahngesetz

Gemäß § 81 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. (EisbG) ist eine Schienen-Control Kommission eingerichtet, welcher insbesondere die Aufgabe einer unabhängigen Beschwerdeinstanz in Fragen der Schienenverkehrsmarktregulierung zukommt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen ist. Gemäß § 82 EisbG haben ein Mitglied und das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied dem Richterstand anzugehören. Die zwei übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Fachleute für einschlägige Bereiche des Verkehrswesens oder für andere netzgebundene Bereiche sein. Derzeit sind mit Beschluss der Bundesregierung vom 03.05.2017 Herr Dr. Robert Streller als Mitglied und Frau Mag. Romana Wieser als Ersatzmitglied aus dem Richterstand bestellt, sowie Herr Dr. Karl-Johann Hartig und Herr MMag. Dr. Clemens Kaupa LL.M. als übrige Mitglieder, sowie Herr Mag. Norbert Fürst und Herr Mag. Mario Matzer als Ersatzmitglieder.

Nach der Bestimmung des § 82a EisbG müssen die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission bestimmte Kriterien zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit erfüllen, und sie haben jährlich der Bundesregierung Erklärungen über ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien und über unmittelbare oder mittelbare Interessen abzugeben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten. Es liegen für das laufende Jahr von allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die entsprechenden Erklärungen vor.)

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle möge beschließen, die beiliegenden Erklärungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission gemäß § 82a EibG zur Kenntnis zu nehmen.

6 Beilagen

29. August 2019

Mag. Andreas Reichhardt
Bundesminister